

2. Kreisverordnung vom 27. JUNI 1988

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 01. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 66).

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hoisdorf -

Aufgrund des § 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG) vom 19. November 1982 (GVObI. Schl.-H., S. 256) wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landschaftspflegebehörde vom 30. Januar 1983

- VIII 740-5322-0 - in Verbindung mit dem Erlaß vom 27. April 1988
- VIII 750 a/5121 und 5122-62/62-035 - verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 01. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 66) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird ergänzt:

- "d) Der mittlere Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hoisdorf, Gebiet "Dorf Hoisdorf", Dorfstraße zwischen Sprenger Weg, Krütz und Bahnhofstraße, Schultwiete und Jungfernstieg. Er umfaßt den nördlichen Teil der Flurstücke 7/3, 16/6 und 16/7, soweit sie als Gewerbegebiet ausgewiesen sind.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Siek und beim Bürgermeister der Gemeinde Hoisdorf niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 27. JUNI 1988

Kreis Stormarn
Der Landrat
untere Landschafts-
pflegebehörde